

# Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Oberbipp erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111)*, folgendes

## ABFALLREGLEMENT

### I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

<sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) (BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

<sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über

- a) die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
- b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
- c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
- d) die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
- e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

<sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

<sup>5</sup> Sie meldet dem AWA

- a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
- b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

<sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Fachstelle

#### Art. 2

Die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung obliegt der Bauverwaltung (Art. 29 Abs. 4 AbfG).

Information

#### Art. 3

Die Gemeinde erlässt das Abfallkonzept.

Verbote

#### Art. 4

<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht (Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich

nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a.)

<sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

### 1. Siedlungsabfälle

Begriff

#### Art. 5

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, welche über weniger als 250 Vollzeitstellen verfügen. Die Zusammensetzung der Abfälle muss betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sein.
- d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

#### Art. 6

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

#### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- a) Altglas
- b) Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- c) Papier / Karton in haushaltüblichen Mengen
- d) Textilien
- e) kompostierbare Haushalt- und Gartenabfälle
- f) 1) Asche
- g) weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

## Kompostierung

### Art. 8

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren bzw. einer öffentlichen Kompostieranlage zuzuführen. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (gemäss Sonderregelung der Gemeinde).

## Grüngutabfuhr

### Art. 9

<sup>1</sup> 1) Es wird nur Grüngut (kompostierbare Abfälle) in Containern von 140 l, 240 l und 770 l, sowie Bündel gemäss Abs. 2 entsorgt, welche über die geeignete Vignette verfügen.

<sup>2</sup> 1) Bündel müssen mit einer entsprechenden Einzelvignette versehen sein. Dabei darf die Länge von 120 cm und das Gewicht von 20 kg nicht überschritten werden. Äste oder ähnliches Grüngut muss zwingend mit kompostierbarer Schnur (Hanf, Bast, etc.) gebunden abgegeben werden.

<sup>3</sup> Defekte oder massiv überfüllte Container werden nicht geleert.

## Sammlung des Hauskehrichts

### Art. 10

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.

### a. Behälter und Gebinde

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 120 cm Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

<sup>4</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten oder mit Containerbändern bestückt sind, werden nicht geleert.

### b. Abfuhrtage, Bereitstellung

### Art. 11

<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird in der Regel 1 Mal wöchentlich abgeholt.

<sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen,
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle,
- c) Bauabfälle,
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

a. Begriff

Art. 13

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial,
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

<sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Sammlung

Art. 14

<sup>1</sup> Das Sperrgut kann an den von der Fachstelle bestimmten Sammeltagen abgegeben werden.

<sup>2</sup> Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 15

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 16

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 17

<sup>1</sup> Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. (Gem.Art. 16, Abs. 1 Bst. D, der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten(VTNP))

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-,  
Gewerbe- und Dienst-  
leistungsbetrieben

Art. 18

<sup>1</sup> 1) Siedlungsabfälle gemäss Art. 5c können entweder mit der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr entsorgt werden oder direkt durch das Unternehmen bei der Abfallentsorgungsanlage oder bei anderen Verwertungsbetrieben abgeführt werden.

<sup>2</sup> 1) Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen sind keine Siedlungsabfälle, sondern übrige Abfälle (Abs. 3).

<sup>3</sup> 1) Übrige Abfälle müssen durch den Inhaber selbst entsorgt werden, die Kosten dafür trägt das Unternehmen (Art. 31c Abs. 1 USG).

6. Sonderabfälle

Art. 19

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1))

Begriff

Art. 20

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Pflichten der Besitzer

Art. 21

<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

<sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

Sammelstellen und -  
aktionen für Kleinmen-  
gen

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

#### Art. 23

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung, sowie die finanziellen Leistungen,
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

#### Art. 24

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die Gebühren der Benützer,
- b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

#### Art. 25

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

#### Art. 26

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Abfallgebührenreglement. Dieses regelt:

- a) die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- b) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen
- c) die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug	<u>Art. 27</u> <sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. <sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
Rechtspflege	<u>Art. 28</u> <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
Widerhandlungen	<u>Art. 29</u> <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
Ausführungsbestimmungen	<u>Art. 30</u> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
Inkrafttreten	<u>Art. 31</u> <sup>1</sup> Das Reglement tritt per 01.01.2017 in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.
Teilrevisionen	<u>Art. 32</u> <sup>1</sup> 1) Die Teilrevision von November 2018 tritt per 01.01.2019 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung  
4538 Oberbipp, 19.11.2018

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Thomas Beer

Adrian Obi

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

4538 Oberbipp, 19.11.2018

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi